



Neue Corona-Verordnung des Landes ab 28.06.2021
Neue Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen

II. Musikschulunterricht

5. Gemäß § 12, Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO ist den Musikschulen (ebenso wie unter anderem den Kunstschulen) der Unterrichtsbetrieb
- in der **Inzidenzstufen 1** in allen Unterrichtsfächern gestattet
 - ohne Beschränkung der Zahl der teilnehmenden Schüler*innen
 - ohne Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises
 - ohne Maskenpflicht
 - in der **Inzidenzstufen 2** in allen Unterrichtsfächern gestattet
 - ohne Beschränkung der Zahl der teilnehmenden Schüler*innen
 - ohne Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises



- ohne Maskenpflicht. Diese Befreiung von der Maskenpflicht ist jedoch an die Voraussetzung gebunden, dass in den 14 Tagen vor dem Eintritt des Stadt-/Landkreises in die Inzidenzstufe 2 „keine am Präsenzbetrieb der Einrichtung nach § 1 teilnehmende oder in der Einrichtung tätige Person mittels PCR-Test positiv auf das Coronavirus getestet worden ist“.

- in der **Inzidenzstufe 3** gestattet
 - in allen Unterrichtsfächern nur mit Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises

Aber: Diese Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises in der Inzidenzstufe 3 gilt nicht

 - a. gemäß § 4 CoronaVO für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - b. gemäß § 2, Abs. 1 CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen für den Einzelunterricht und den Kleingruppenunterricht (nicht mehr als 15 Personen inkl. Lehrkraft aus maximal **vier** Haushalten)
 - c. für den Kleingruppenunterricht mit bis zu fünf Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
 - in allen Unterrichtsfächern ohne Beschränkung der Zahl der teilnehmenden Schüler*innen
 - außer in Blasinstrumente und in Gesang in allen Fächern bei Unterricht in geschlossenen Räumen nur mit medizinischer Maske.

- in der **Inzidenzstufe 4** gestattet
 - in allen Unterrichtsfächern nur mit Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises

Aber: Diese Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises in der Inzidenzstufe 4 gilt gleichfalls nicht

 - a. für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 - b. gemäß für den Einzelunterricht und den Kleingruppenunterricht (nicht mehr als 5 Personen inkl. Lehrkraft aus maximal **zwei** Haushalten)
 - c. für den Kleingruppenunterricht mit bis zu fünf Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
 - in allen Unterrichtsfächern mit maximal 20 teilnehmenden Schüler*innen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Schüler*innen im Freien
 - außer in Blasinstrumente und in Gesang in allen Fächern bei Unterricht in geschlossenen Räumen und im Freien nur mit medizinischer Maske



6. Für den Unterricht in Gesang Blasinstrumente gelten weiterhin die bekannten zusätzlichen Auflagen zum Infektionsschutz (2m Abstand, nicht im Luftstrom einer anderen bei Blasinstrumente ferner durchsichtige Schutzwand, kein Durchblasen, etc.). Diese Auflagen gelten aber nicht bei Unterricht im Freien, wenn der örtliche Kreis sich in der Inzidenzstufen 1 oder 2 befindet.

7. **Nachweise negativer Corona-Test:** Sofern für die Teilnahme am Unterricht oder an einer Veranstaltung ein Nachweis eines negativen Corona-Test noch erforderlich ist, gelten die bisherigen Regelungen. Neben Nachweise anerkannter Teststationen und von den Schulen ausgestellte Nachweise sind wie bislang auch Eigenbescheinigungen der Erziehungsberechtigten über einen negativen Corona-Test für die Teilnahme am Musikschulunterricht ausreichend, sofern diese Eigenbescheinigungen von der Schule bestätigt wurden. Ebenso wie der von der allgemein bildenden Schule selber ausgestellte Nachweis darf der per Eigenbescheinigung bestätigte negative Corona-Test nicht älter als 60 Stunden sein. Der von einer Teststation bestätigte negative Corona-Test darf nicht älter 24 Stunden sein